

Meinungsfreiheit – Menschenrecht oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Wie der Presse kürzlich zu entnehmen war, forderte der türkische Premierminister Recep Tayyip Erdogan, »Islamophobie als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit« aufzufassen. Es sei ihm gelungen, »Islamophobie als ein Hassverbrechen in die finale Stellungnahme eines internationalen Treffens in Warschau einzufügen« (womit nur dieses OSCE Human Dimension Implementation Meeting gemeint sein kann) und er wolle selbiges auch bei den Vereinten Nationen erreichen. Außerdem wird er mit den Worten zitiert: »Die Gedankenfreiheit und die Glaubensfreiheit endet, wo Gedankenfreiheit und die Glaubensfreiheit anderer beginnen. Sie können alles über ihre Gedanken und Überzeugungen sagen, aber sie müssen damit aufhören, wenn sie an die Grenzen der Freiheiten anderer stoßen.«ⁱ

Mit Erstaunen und Erschrecken nehmen wir diese Äußerungen wahr, widersprechen sie doch dem grundsätzlichen Gedanken, der hinter den allgemeinen Menschenrechten steht und damit eine Definition von »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« erst ermöglicht. Außerdem werden folgende OSCE Prinzipien und Verpflichtungen verletzt:

- Die teilnehmenden Staaten »werden gewährleisten, dass Individuen frei ihre Informationsquellen wählen können. In diesem Kontext werden sie [...] Individuen, Institutionen und Organisationen erlauben, unter Bewahrung der geistigen Eigentumsrechte, eingeschlossen des Urheberrechts, Informationsmaterialien aller Art zu erhalten, zu besitzen, zu reproduzieren und zu verteilen.« (Wien 1989)
- »Die teilnehmenden Staaten bekräftigen, dass jeder das Recht auf Meinungsfreiheit inklusive des Rechts der Kommunikation hat. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit eine bestimmte Meinung zu haben sowie Informationen und Ideen zu empfangen und zu verteilen ohne Einflussnahme öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Grenzen.« (Kopenhagen 1990)
- »Die teilnehmenden Staaten bekräftigen, dass die Meinungsfreiheit ein fundamentales Menschenrecht und eine grundlegende Komponente einer demokratischen Gesellschaft ist.« (Budapest 1994)

Empfehlungen

Die Stresemann Stiftung empfiehlt, dass die o.g. OSZE Prinzipien und Verpflichtungen durch die teilnehmenden Staaten eingehalten werden. Weiterhin mahnen wir an, dass

- der Begriff »Hassverbrechen« nur für Verbrechen gemäß dem OSZE Ministerrats Treffen von 2003/2009 und »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« nur gemäß Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angewandt wird;
- Menschenrechte nur für Menschen, nicht aber für Götter/Religionen gelten und deren Ehre kein Rechtsgut darstellt;
- Meinungsfreiheit nur von einem unabhängigen Gericht und nur dort beschnitten werden darf, wo sie ausdrücklich die Freiheit Dritter verletzt, namentlich Aufrufe zu Gewalt (Verletzung des gesellschaftlichen Friedensgebots und des staatlichen Gewaltmonopols); vorsätzliche und direkte Diffamierung anderer; Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer.

Begründung

1) Unangemessene völkerrechtliche Begriffswahl

Der Begriff »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« stammt aus der Zeit des Nürnberger Prozesses und dient der Beschreibung unfassbarer Verbrechen, die sich nicht nur auf ein Volk/eine Ethnie beziehen und deswegen über einen Völkermord hinausgehen. Um eine Relativierung der NS-Verbrechen zu vermeiden, sollte ein solcher Begriff nur mit äußerstem Bedacht gewählt werden. Er kann darüber hinaus rechtlich nur durch den *Internationalen Strafgerichtshof* (ICC) in Den Haag festgestellt werden.

Die »Londoner Charta« von 1945 (Art. 6, Abs. c) definiert »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« wie folgt:

»unter anderem: Mord, ethnische Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung oder: Verfolgung aufgrund von rassistischen, politischen und religiösen Motiven; unabhängig davon, ob einzelstaatliches Recht verletzt wurde.«ⁱⁱ

Eine »Verfolgung aufgrund von rassistischen, politischen und religiösen Motiven« von Muslimen lässt sich in der Europäischen Union nicht feststellen. Denn eine solche Verfolgung würde »den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und *schwer wiegenden Entzug von Grundrechten* wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft« bedeuten.ⁱⁱⁱ

2) Menschenrechte gelten nicht für Götter

Die in der UN-Menschenrechtscharta gesicherten Rechte beziehen sich auf Menschen, keinesfalls jedoch auf einen »Gott«, eine Religion oder einen »Propheten«. Ein »Gott« oder ein »Prophet« kann kein Grundrechtsträger sein und seine Ehre damit kein Rechtsgut, da sich der Bereich der Transzendenz dem Rechtsstaat entzieht.

Wenn Muslime sich durch die »Beleidigung« ihres Gottes/Propheten/ihrer Religion selbst beleidigt fühlen, so können diese verletzten Gefühle nicht gemessen werden und damit nicht Rechtsgut werden. Eine Beleidigung von Muslimen läge demnach nur vor, wenn sie mit dem Vorsatz zu beleidigen und in Anwesenheit oder im Zusammenhang mit konkreten Muslimen getätigt würde.

3) Meinungsfreiheit darf nur von Gerichten und nur im äußersten Fall beschnitten werden

Der EGMR hat 1977 eindeutig geurteilt, dass das Recht auf Meinungsfreiheit nicht nur für allgemein anerkannte Meinungen gilt, »sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine ‚demokratische Gesellschaft‘ nicht gibt.«^{iv}

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Artikel 5, Abs. 1 GG sehen außerdem vor, dass jeder Bürger das Recht hat, sich »ohne Eingriff öffentlicher Behörden« zu informieren und jede Meinung zu hören. Die Beschneidung von Meinungsäußerungen, die zu einer öffentlichen Debatte beitragen, widerspricht auch diesem Paragraphen (vgl. OSZE Kopenhagen 1990).

Natürlich ist auch die Meinungsfreiheit – wie jede Freiheit – an Verantwortung gekoppelt. Wer mit seiner Meinungsäußerung also andere beleidigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, muss sich dafür verantworten. Allerdings nur vor einem unabhängigen Gericht, das eine Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen hat.

Ein Staat kann hingegen Meinungsäußerungen nicht von vornherein per Zensur untersagen, da er nicht bestimmen kann, welches das höhere (Rechts-)Gut ist. Denn diese Festlegung wäre immer vom jeweiligen System bzw. der Kultur abhängig, wie bspw. im Nationalsozialismus (»Volksgemeinschaft«, »arische Rasse«) und in der UdSSR (»Sozialismus«) oder heute in den islamisch-geprägten Staaten (»Scharia«). Meinungsfreiheit bedeutet gerade auch, ein »höheres Gut« infrage stellen zu dürfen.

Felix Strüning

Geschäftsführer

ⁱ <http://www.turkishweekly.net/news/142051/pm-erdogan-islamophobia-should-be-recognized-as-crime-against-humanity.html>, Übersetzung durch den Verfasser.

ⁱⁱ »Londoner Charta«, online verfügbar unter: <http://avalon.law.yale.edu/imt/imtconst.asp>. Vergleichbar formuliert Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998.

ⁱⁱⁱ Artikel 7, Absatz 2, c des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Hervorhebung durch den Verfasser.

^{iv} EGMR in: EuGRZ 1977, 38ff. (42), Nr. 49.